

I. Geltungsbereich

(1) Für Vertragsabschlüsse und Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der HEWI Heinrich Wilke GmbH (im Folgenden auch HEWI oder Besteller genannt), die die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) zum Gegenstand haben und ab dem 30.06.2026 abgeschlossen werden, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“).

(2) Die Einkaufsbedingungen von HEWI gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt HEWI nicht an, es sei denn, HEWI hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von HEWI gelten auch dann, wenn HEWI in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von HEWI abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder HEWI vorbehaltlos Leistungen erbringt.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Bestellung/Liefervertrag

(1) Sämtliche Bestellungen von HEWI werden erst wirksam, wenn HEWI diese schriftlich erteilt hat. Auf offensichtliche für den Lieferanten erkennbare Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und für ihn erkennbare Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Bestehen bezüglich der Bestellung von HEWI für den Lieferanten Unklarheiten, ist der Lieferant verpflichtet, diese vor Vertragsschluss mit HEWI zu klären.

(2) Der Lieferant ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, HEWI schriftlich zu informieren, wenn

- die zu liefernde Ware nicht für die mit ihm vereinbarte oder ihm bekannte oder für ihn erkennbare Verwendung geeignet ist,
- mit der Verwendung der Ware besondere Risiken oder ungewöhnliche Schadensfolgen verbunden sein könnten, die er kennt oder kennen müsste,
- mit dem Weiterverkauf der Ware durch HEWI im In- und/oder Ausland Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden könnten, sowie
- er Änderungen an Standardprodukten, die bereits vorher von HEWI bezogen wurden, vornehmen möchte oder dies seit der letzten Bestellung solcher Standardprodukte getan hat.

(3) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung der Bestellung an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen HEWI und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Einkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt.

(5) Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

(6) Soweit nicht individuell strengere Qualitätsanforderungen vereinbart sind, stellen sämtliche Produktbeschreibungen der Ware, die der Lieferant erstellt hat oder auf die er verweist, sowie Produktbeschreibungen in der Bestellung von HEWI, Beschaffensvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar.

(7) HEWI weist den Lieferanten darauf hin, dass HEWI die Waren potentiell im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum weitervertriebt. Ohne dass damit eine Einschränkung weitergehender Beschaffensvereinbarungen verbunden ist, gewährleistet der Lieferant daher, dass die Ware alle Mindestanforderungen, die für die Bereitstellung der Ware in jedem einzelnen Land des Europäischen Wirtschaftsraums zu beachten sind,

einhält und dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, mindestens aber den jeweils aktuellsten DIN- und VDE-Vorschriften entspricht. Sofern die Mindestanforderungen in den einzelnen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums voneinander abweichen und nicht durch Einhaltung höherer Standards überall eingehalten werden können, hat der Lieferant rechtzeitig eine Abstimmung mit HEWI vorzunehmen. Zudem wird der Lieferant ungeachtet gesetzlicher Informationspflichten HEWI rechtzeitig schriftlich über alle Eigenschaften der Ware informieren, die für ihre Vermarktungsfähigkeit bedeutsam sein können.

(8) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Modelle, Muster, Anleitungen oder sonstige Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Bestellung oder zur Vertragsdurchführung von HEWI zur Verfügung gestellt werden, geheim zu halten. Insbesondere ist es dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HEWI untersagt, diese Unterlagen an Dritte herauszugeben oder Dritten Einsicht zu gewähren bzw. in anderer Art und Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

(9) Alle Zeichnungen, Modelle oder Muster, gleich in welcher Art und Umfang HEWI diese dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von HEWI und sind auf Verlangen herauszugeben. Gleiches gilt für vom Lieferanten hiervon angefertigte Mehrfertigungen oder in elektronischer Form gespeicherte Daten.

(10) Ohne - in jedem Einzelfall erforderliche - ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HEWI darf der Lieferant die ihm HEWI gegenüber obliegenden Leistungspflichten nicht auf Sublieferanten übertragen oder sich Sublieferanten zur Leistungserbringung bedienen, wenn sich nach dem anwendbaren Recht daraus rechtliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis mit HEWI ergeben können.

**III. Lieferung/Lieferzeit/ Gefah-
rübergang/Verzugsfolgen**

(1) Der Lieferant ist weder zu Teillieferungen noch zu Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.

(2) Sofern keine andere Liefermodalität vereinbart ist, erfolgt die Lieferung

DDP Incoterms 2020 an der in der Bestellung von HEWI bezeichneten Lieferanschrift, oder, sofern in der Bestellung keine Lieferanschrift genannt ist, DDP Prof.-Bier-Straße 1-5, 34454 Bad Arolsen. Ist mit dem Lieferanten abweichend von Ziffer III. Abs. (1) Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen als Liefermodalität „frei Haus“, „frei Baustelle“ oder Ähnliches vereinbart, ist vorbehaltlich einer eindeutigen anderweitigen Auslegung diese Klausel so zu verstehen, dass die Lieferung erst mit dem Eintreffen der Ware am Zielort abgeschlossen ist.

(3) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem vom Besteller bestimmten Ort. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Lieferant und HEWI abweichend von Ziffer III. Abs. (2) dieser Einkaufsbedingungen als Liefermodalität eine E-, F- oder C-Klausel der Incoterms 2020 vereinbart haben.

(4) Bei der Gattung nach bestimmter Ware übernimmt der Lieferant zugleich ein Beschaffungsrisiko, wenn nicht ausdrücklich mit dem Lieferanten ein derartiges Beschaffungsrisiko ausgeschlossen wird.

(5) Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen uneingeschränkt ein. Der Vorbehalt der Selbstbelieferung ist ausgeschlossen.

(6) Die in der schriftlichen Bestellung genannten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat die Lieferung durch den Lieferanten nach § 271 BGB sofort zu erfolgen, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(7) Im Falle eines Fixgeschäftes bedarf es beim Überschreiten des Liefertermins entgegen § 376 Abs. 1 Satz 2 HGB keiner Anzeige von HEWI, dass HEWI auf Erfüllung besteht, um den Erfüllungsanspruch aufrechtzuerhalten. Das Fortbestehen des Erfüllungsanspruchs lässt ein HEWI nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt zustehendes Rücktrittsrecht unberührt.

(8) Der Lieferant ist verpflichtet, HEWI unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Eine solche Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seiner

rechtzeitigen Leistungspflicht und lässt die HEWI aufgrund einer verspäteten Leistung entstehenden Rechte unberührt.

(9) Ohne dass damit eine Einschränkung sonstiger Benachrichtigungspflichten verbunden ist, hat der Lieferant dem Besteller die Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich anzukündigen.

(10) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant, wenn bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist, mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch HEWI bedarf. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BGB, unter deren Voraussetzung es einer Mahnung durch HEWI nicht bedarf, bleiben unberührt.

(11) Im Falle des Lieferverzugs stehen HEWI die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine solche Nachfrist nicht nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und/oder der gesetzlichen Regelungen entbehrlich ist. Die Regelungen in Ziffer III. Abs. (12) dieser Einkaufsbedingungen bleiben unberührt.

(12) Ist der Lieferant in Verzug, kann HEWI – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalisierten Ersatz des Verzugs Schadens in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises der nicht oder zu spät gelieferten Ware pro angefangene Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettokaufpreises der nicht oder zu spät gelieferten Ware. HEWI bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalisierte Schadensersatz nach Ziffer III. Abs. (12) dieser Einkaufsbedingungen ist auf den Verzugs Schadensersatzanspruch anzurechnen.

(13) Der Gefahrübergang erfolgt mit der Lieferung. Sofern jedoch eine Installation und/oder Einweisung vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang abweichend von Ziffer III. Abs. (13) Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen erst, sobald diese Zusatzleistungen vollständig erbracht sind. Soweit eine

Abnahme vereinbart ist, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, ist abweichend von Ziffer III. Abs. (13) Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

(14) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit einzuhalten und die Ware hinreichend gegen Transportschäden zu sichern. Für Beschädigungen der Ware infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

IV. Ausgangsuntersuchung durch den Lieferanten

(1) Um Folgeschäden aus der Lieferung mangelhafter Waren möglichst zu verhindern, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware vor Lieferung auf Mängel, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, zu untersuchen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Ergebnis dieser Ausgangsuntersuchung schriftlich festzuhalten und HEWI auf Nachfrage zu übermitteln.

(2) Fällt dem Lieferanten nach der Lieferung auf, dass die Ware mangelhaft ist, ist er verpflichtet, HEWI über diesen Mangel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn der Mangel keinen Anlass für eine deliktisch und/oder produkt haftungsrechtlich begründete Warnung oder einen deliktisch und/oder produkt haftungsrechtlich begründeten Rückruf bietet.

V. Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen leistet der Besteller nach 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Maßgeblich für die Berechnung des Zahlungstermins ist das Eingangsdatum der Ware am Bestimmungsort. Sollte die Rechnung später eingehen als die Warensendung, so gilt jedoch das Eingangsdatum der Rechnung beim Besteller als Grundlage zur Bestimmung des Zahlungstermins. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

(3) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an den Besteller zu senden. Sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.

(4) Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB werden von HEWI nicht geschuldet.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen HEWI im gesetzlichen Umfang zu. HEWI ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange HEWI noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und berühren die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HEWI anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen

(7) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsstellung dem Besteller zu übersenden. Rechnungen werden frühestens mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung fällig.

VI. Sach- und Rechtsmängel

(1) Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus ist die Ware sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs

- nicht die gesetzlichen und/oder sonstigen rechtlichen Anforderungen erfüllt, die eingehalten werden müssen, wenn die Ware in der Europäischen Union weiterverkauft wird;
- die Ware von anerkannten Regeln der Technik, den jeweils geltenden Regeln für die Produktsicherheit, anwendbarer DIN-Normen und/oder anwendbarer EU-Normen [dazu zählt auch aber nicht abschließend die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)] abweicht und/oder nicht nach deren Maßgabe hergestellt wurde; und/oder

- fehlerhaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist.

(2) § 434 Abs. 3 BGB wird nicht abgedungen, es sei denn über die subjektiven Anforderungen an die Ware nach § 434 Abs. 2 BGB ergeben sich höhere Anforderungen an die Ware.

(3) Die Ware ist rechtmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht den Anforderungen nach Ziffer XIII. dieser Einkaufsbedingungen genügt. Im Übrigen richtet sich die Rechtmangelhaftigkeit nach § 435 BGB.

VII. Mängeluntersuchung und -anzeige

(1) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der folgenden Maßgabe: HEWI ist lediglich verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen nach der Lieferung auf offensichtliche Mängel und Transportschäden zu untersuchen und offensichtliche Mängel, die HEWI festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, unverzüglich nach Ablauf dieser Frist zu rügen. Sonstige Mängel hat HEWI zu rügen, sobald HEWI sie erkannt hat. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten bestehen nicht und der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge. Die Rüge kann mündlich erfolgen.

(2) Eine Rüge durch HEWI ist nicht erforderlich, soweit der Lieferant den Mangel insbesondere aufgrund seiner Ausgangsuntersuchung nach Ziffer IV. dieser Einkaufsbedingungen kannte oder hätte kennen müssen.

VIII. Mängelhaftung

(1) Für die Rechte des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Bei begründeter Mängelrüge ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) zu verlangen. Die Nacherfüllung der Gesamtleistung kann auch gefordert werden, wenn nur ein Teil der Lieferung mit Mängeln behaftet und die Abnahme des anderen Teils für den

Besteller ohne Interesse ist. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen einschließlich zusätzlicher Transport- oder Frachtkosten trägt der Lieferant. § 439 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(3) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von HEWI gesetzten angemessenen Frist nach, ist HEWI berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Das Recht auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Ist ein Mangel nicht durch angemessene Materialprüfungen im Voraus erkennbar und lässt sich daher die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware erst während der Produktion, Verarbeitung oder dem Einbau feststellen, so haftet der Lieferant, soweit er die Mangelhaftigkeit der Ware zu vertreten hat, neben seiner Pflicht zur Nacherfüllung für alle Schäden, die durch die Einstellung und Verzögerung der Produktion entstehen, für dadurch entstehende Ausschussware sowie für die bereits erbrachten vergeblichen Aufwendungen.

(5) Der Schadensersatz erfasst auch die Schäden, die daraus resultieren, dass die mangelhafte Ware durch Einbau oder Vermischung zu einem fehlerhaften Produkt geführt hat.

(6) Ist der Lieferant ein Zwischenhändler für die betroffene Ware, so kann er sich nicht nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten, wenn er aufgrund der ihn nach § 377 HGB gegenüber seinem Lieferanten treffenden Untersuchungspflicht oder seiner Pflicht nach Ziffer IV. Abs. (1) dieser Einkaufsbedingungen den Mangel erkannt hat oder hätte erkennen können, jedoch die Ware gleichwohl an HEWI geliefert hat.

IX. Verjährung

(1) Die Ansprüche des Lieferanten gegen HEWI verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Ansprüche von HEWI gegen den Lieferanten verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht

nachfolgend in Ziffer IX. Abs. (3) bis Abs. (7) dieser Einkaufsbedingungen etwas Abweichendes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleibt aber die Sondervorschrift nach § 445 b BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen).

(3) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die dort geregelte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, beginnt die Verjährung jedoch erst mit der Abnahme.

(4) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die dort geregelte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Rechtsmängeln fünf (5) Jahre; die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt jedoch unberührt. Abweichend von Ziffer IX. Abs. (4) Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen HEWI uns geltend machen kann.

(5) Für den Fall, dass der Lieferant einen Mangel arglistig verschweigt, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für Sachmängel auf fünf Jahre.

(6) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit HEWI wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung nach §§ 195, 199 BGB, soweit nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(7) Bei Nachlieferung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit Lieferung der neuen Ware an Stelle der mangelhaften. Bei Nachbesserung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit Nachbesserung der mangelhaften Sache. Mit der Nachlieferung und Nachbesserung erkennt der Lieferant den gerügten Mangel an.

X. Lieferantenregress

(1) Die Rückgriffsansprüche nach

§ 327u BGB, nach § 445 a BGB (Rückgriff von HEWI gegen den Lieferanten für den Fall, dass HEWI im Verhältnis zu dem eigenen Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung tragen muss) und § 478 BGB (Sonderbestimmung für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs) stehen HEWI neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. HEWI ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die HEWI dem eigenen Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von HEWI (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Die Rückgriffsansprüche von HEWI nach § 445a BGB und § 478 BGB gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch HEWI oder einen der Abnehmer von HEWI, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(3) Die Vorschriften des § 327f BGB sind im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und HEWI so anzuwenden, als wäre HEWI im Verhältnis zum Lieferanten der Verbraucher.

XI. Produkthaftung/Produktbeobachtung/Rückruf

(1) Soweit der Lieferant für einen Produkt- und/oder Personenschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, HEWI insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer XI. Abs. (1) dieser Einkaufsbedingungen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von HEWI durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird HEWI den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben die sonstigen gesetzlichen Ansprüche von HEWI.

(3) Der Lieferant muss sich gegen die Risiken aus der Produkthaftung mit

einer Deckungssumme von EUR fünf (5) Millionen pro Personenschaden/Sachschaden versichern. Auf Verlangen ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

XII. Haftung des Bestellers

(1) Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind mit Ausnahme der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

(2) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht die Haftung des Bestellers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung und/oder auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

XIII. Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines Schutzrechts an den Besteller gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte (einschließlich etwaiger Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen), es sei denn er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Der Besteller wird den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren und eröffnet dem Lieferanten die Möglichkeit, an den entsprechenden Verhandlungen teilzunehmen.

XIV. Vertragsanpassung

(1) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von § 313 BGB die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Bestellers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst.

(2) Soweit ein Festhalten am Vertrag wirtschaftlich nicht zumutbar ist, steht

dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war, die Unzumutbarkeit aber später eintritt. Will der Besteller von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er diese Nacherkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Lieferanten mitzuteilen.

XV. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

(1) Mit der Lieferung wird HEWI Eigentümer der Ware.

(2) Erfolgt jedoch abweichend von Ziffer XV. Abs. (1) dieser Einkaufsbedingungen die Übereignung der Ware durch den Lieferanten an HEWI unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung, so erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung der gelieferten Ware und der Eigentumsvorbehalt hat nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. HEWI ist in diesem Fall jedoch dennoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung weiter zu veräußern; die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, zu deren Einziehung HEWI ermächtigt bleibt, tritt HEWI an den Lieferanten ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

(3) Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

XVI. Beistellungen

(1) Soweit HEWI Teile und/oder sonstige Materialien beim Lieferanten beistellt, bleiben diese im Eigentum von HEWI und der Lieferant ist verpflichtet, die von HEWI beigestellten Teile und/oder sonstige Materialien auf deren Eignung und Mangelfreiheit vor einer Weiterverwendung (insbesondere vor einem Ein- oder Zusammenbau mit anderen Teilen) zu prüfen, diese sachgerecht zu behandeln und zwischenzulagern.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die HEWI dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und HEWI durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von HEWI oder gehen in das Eigentum von HEWI über. Sie sind durch den Lieferanten

als Eigentum von HEWI kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und zu versichern sowie nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

XVII. Erfüllungsort/Rechtswahl/ Gerichtsstand

(1) Der Lieferort folgt aus Ziffer III. Abs. (2) dieser Einkaufsbedingungen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Lieferanten, einschließlich der Erbringung von Nacherfüllungsleistungen und der Rückgewähr infolge eines Rücktritts, ist 34454 Bad Arolsen.

(2) Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen HEWI und dem Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von HEWI in 34454 Bad Arolsen. HEWI ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XVIII. Sonstiges

(1) Es ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

(2) Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die

Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann die gesetzliche Regelung.

Bad Arolsen, Stand: 18.06.2026
www.hewi.de